



Das schweizerische Bankgeheimnis – löchrig wie ein Käse?

Seitdem der Fall Hoeneß durch die Schlagzeilen geistert, ist das Thema Selbstanzeige in Zusammenhang mit Konten und Depots in der Schweiz und anderen "Steuroasen" in aller Munde. Die Steuerberater und Finanzämter erfahren gegenwärtig einen regelrechten "Hype" von Steuerpflichtigen, die ihre Steuersünden aus der Vergangenheit offenlegen wollen - mit dem Ziel, dadurch Straffreiheit zu erreichen.

Dafür gibt es auch gute Argumente. Nicht nur tauchen immer mehr CDs von illoyalen Bankmitarbeitern aus dem Ausland beim deutschen Fiskus auf. Auch, was die internationale Zusammenarbeit zwischen den Behörden einzelner Länder betrifft, wird das Netz für Steuerhinterzieher immer engmaschiger. Vor nicht allzu langer Zeit haben die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz eine geänderte Amtshilfepraxis (Auskunftsansprüche) beschlossen. Die Schweiz hatte ihre ursprüngliche harte Haltung aufgegeben und ist gegenüber den Vorstellungen des deutschen Finanzministeriums weitgehend "eingeknickt". Im Februar dieses Jahres ist in der Schweiz ferner das Steueramtshilfegesetz (StAHiG) in Kraft getreten.

Es sind nun sog. Gruppenabfragen grundsätzlich zulässig. Der deutsche Fiskus könnte so diejenigen Personen, über die er Informationen wünscht, durch Schilderung eines bestimmten Verhaltens beschreiben, ohne diese namentlich identifizieren zu müssen. Ein Beispiel: Das deutsche Finanzministerium hätte Belege, wonach Personen die aus der Schweiz Geld nach Singapur, Cayman Islands o.ä. "Steuerparadiese" überwiesen haben, überproportional oft Steuerhinterzieher sind. Es könnte nun an die Schweizer Behörden herantreten und im Rahmen der Amtshilfe von den Banken die Herausgabe der Stammdaten von allen deutschen Steuerpflichtigen fordern, die Transaktionen in diese Länder getätigt haben. Auch sog. "Abschleicher" aus der Schweiz sollten sich deshalb nicht sicher fühlen.

Andererseits sind nach dem Steuerabkommen mit der Schweiz sog. "fishing expeditions" unzulässig, bei denen Gruppenabfragen "zufällig" oder "spekulativ" gestellt werden. So kann z. B. das Finanzamt München nicht einfach an die Schweiz herantreten und "ins Blaue hinein" die Bankdaten aller Steuerpflichtigen im Veranlagungsbezirk fordern. Die Abgrenzung zwischen einer "fishing expedition" und einer legitimen Gruppenabfrage ist aber eine große Grauzone.

Für Betroffene, die im Ausland - die Schweiz ist hier nur ein Beispiel! - über bisher steuerlich nicht gemeldete Konten / Depots verfügen ist eine Selbstanzeige ratsam. Wenn alle bisher verheimlichten Einkünfte nachgemeldet werden und die Tat noch nicht entdeckt ist, kann auf diesem Wege Straffreiheit erlangt werden. Voraussetzung ist auch, dass die Steuerschuld - die mit 6% p.a. verzinst wird - fristgerecht nachentrichtet wird.